

Statuten

Verein Oberwalliser Kinderhilfswerk (OKHW)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Der Verein Oberwalliser Kinderhilfswerk (OKHW) ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Leuk.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Bereitstellen eines sonderpädagogischen Grundangebots: Grundangebote, welche die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf ermöglichen, als Teil des öffentlichen Bildungsauftrages.
- b) Berufsbildung mit Wohnmöglichkeit für Schulabgänger/Schulabgängerinnen mit Lernschwierigkeiten.
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- d) die finanzielle Sicherung der Institution Kinderdorf St. Antonius in Leuk.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft, Beginn, Jahresbeitrag

- a) Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Diese beiden können natürliche und juristische Personen sein.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages bzw. mit der Überreichung der Ehrenmitglieder-Urkunde.
- c) Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 30.00.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung Personen zuerkannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Stimmrecht

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 6 Vereinsvermögen

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet jährlich statt. Eine ausserordentliche GV erfolgt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der GV zugestellt werden. Anträge der Mitglieder an die GV sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der GV einzureichen.

Art. 10 Zuständigkeit der GV

Die GV ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) die Kenntnismahme der Tätigkeitsberichte.
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- d) die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) die Revision der Statuten bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- g) die Auflösung des Vereins bei 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
- h) Beschlussfassungen über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes oder Statuten wegen zugewiesenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 11 Stimmabgabe

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Stimmabgabe verlangt.

Art. 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin wird von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, den Kassier/die Kassierin und den Sekretär/die Sekretärin.

Art. 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) den Vollzug der Beschlüsse der GV und die strategische Geschäftsleitung.
- b) die rechtsverbindliche Vertretung mit Ausnahme der an den Direktor/die Direktorin delegierten Kompetenzen.
- c) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV und Aufstellung der Traktandenliste.
- d) die Genehmigung des vom Direktor/von der Direktorin vorgelegten Budgets.
- e) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung zu Handen der GV.
- f) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung.

- g) die Wahl des Direktors/der Direktorin im vorherigen Einverständnis mit dem zuständigen kantonalen Departement und Erstellen seines/ihres Pflichtenheftes.
- h) Beschlussfassung in allen übrigen Angelegenheiten, welche der Erreichung des Vereinszwecks dienen und nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Art. 14 Vorstandssitzungen

Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin lädt die Mitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Vertretung

Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, vertritt den Verein, mit Ausnahme der an den Direktor/die Direktorin delegierten Kompetenzen.

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind:

- a) der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- b) der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Sekretär/der Sekretärin
- c) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit dem Sekretär/der Sekretärin

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der GV Antrag auf Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Jahresrechnung und auf Entlastung des Vorstandes.

Falls die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden (Opting-Out). Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

IV. Finanzen

Art. 17 Finanzierung

Das Oberwalliser Kinderhilfswerk wird finanziert:

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch Beiträge von Gemeinden, Kanton und Bund
- c) durch Spenden und andere Zuwendungen
- d) aus dem Erlös von Veranstaltungen

V. Schlussbestimmungen


Art. 18 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins durch die GV beschlossen, muss das Vereinsvermögen seinem ursprünglichen, d. h. dem statutarischen oder einem ähnlichen Zweck zugeführt werden. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Vorliegende Statuten wurden in Bezug auf Art. 2 und Art. 13 an der Generalversammlung vom 21.05.2026 abgeändert.


Leuk-Stadt, 21. Mai 2026

Die Präsidentin:



Brunhilde Matter

Die Sekretärin:



Fabienne Murmann